

bunden mit Gesang, Schwerttanz und Beratung gemeinsamer Angelegenheiten.

3. Das Volk zerfiel in Freie und Unfreie. Neben den Gemeinfreien gab es Edeling (Abel), die durch größeren Besitz und Ansehen hervorragten, aber keinen bevorrechteten Stand bildeten. Die Unfreien hingen von dem Schutze eines Freien ab und hatten kein eigenes Recht. Sie unterschieden sich in sogenannte Liten, die von einem ihnen überwiesenen Gute dem Grundherrschaft Zins entrichteten, und in Sklaven (meist Kriegsgefangene).

Aus der Vereinigung mehrerer benachbarter Familien entstand eine Gemeinde oder Markgenossenschaft, mehrere Gemeinden bildeten einen Gau. Gemeinsame Angelegenheiten beriet und entschied die Volksgemeinde, zu der alle Freien zu bestimmten Zeiten, bei Neumond oder Vollmond, an einem geweihten Orte (Malsatt) zusammentraten. — An der Spitze der Gauen standen die Fürsten, zu welchen man die angesehensten und erfahrensten Männer wählte. Für den Krieg wurde der tapferste der Fürsten zum Heerführer oder Herzog erhoben. Könige kamen bei einigen (den östlichen) Stämmen früher, bei andern später auf, namentlich durch die Eroberungskriege. Sie wurden von der Volksgemeinde gewählt, und zwar aus einem durch großen Grundbesitz und Alter bevorzugten (oft durch göttliche Abstammung geheiligten) Geschlecht, bei dem dann die Herrschaft blieb. Wie der Herzog wurde der König durch Erhebung auf den Schild eingesetzt und hatte die vereinigte Gewalt des Herzogs und des Fürsten. Er führte den Oberbefehl im Kriege, berief die Volksgemeinde, deren Beratungen er leitete, und war der oberste Richter, der die Vorsteher und Richter der einzelnen Bezirke ernannte. Aus den Fürsten derselben wurden königliche Beamte, die den Namen Grafen führten.

Bei allen ihren Handlungen erschienen die alten Germanen bewaffnet. Für wehrhaft erklärt wurde der Jüngling vor versammelter Gemeinde: einer der Fürsten oder der Vater schmückte ihn mit Schild und Speer; bis dahin nur dem Hause angehörig, war er von nun an Mitglied der Gemeinde. An einem all-